

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Haushaltsführung 2009

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 02 Titel 632 01 – Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – bis zur Höhe von 31,408 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Juni 2009  
– II C 3 – Ar 0111/09/10001 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 02 Titel 632 01 – Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 31,408 Mio. Euro zu leisten.

Nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Bund verpflichtet, im Haushaltsjahr 2009 den Ländern 13 Prozent ihrer Nettoausgaben an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Vorjahres (2007) mit Fälligkeit zum 1. Juli 2009 zu erstatten. Das Ist der Nettoausgaben 2007 ist durch das Statistische Bundesamt erst mit Datenstand 1. April 2009 bekannt gegeben worden. Da es höher ausgefallen ist als bei Aufstellung des Bundeshaushalts 2009 angenommen, reicht der im Kapitel 11 02 Titel 632 01 veranschlagte Ansatz (419,5 Mio. Euro) nicht aus, um der Zahlungsverpflichtung des Bundes gegenüber den Ländern nachzukommen. Nach den Berechnungen des BMAS ergibt sich zur Erfüllung der Rechtsverpflichtung ein Mehrbedarf von 31,408 Mio. Euro, so dass sich der Mittelbedarf für 2009 auf rd. 450,9 Mio. Euro erhöht.

